

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1910.

3.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirektion in Triest vom 1. Jänner 1910, Bl. 1,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen direkten Steuern
und die Folgen der Nichteinhaltung derselben neuerdings verlaublich
werden.

Die Finanzdirektion erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870, N. G. Bl.
Nr. 23, daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im vorhinein zahlbaren Raten, und zwar
am ersten eines jeden Monates.
- b) Die Hausklassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in
monatlichen antizipativen Terminen am ersten jeden Monates; in der Stadt
Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni, 1. Sep-
tember und 1. Dezember fällig.

- c) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Ausführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest samt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember; außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.
- d) Die allgemeine Erwerbsteuer ist für ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen.
- e) Soferne die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im § 133 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juli und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.
- f) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, bzw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, N.-G.-Bl. Nr. 120, in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den Paragraphen 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzugiehen. Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Werden die obgenannten direkten Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer für das ganze Jahr 100 K übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je einhundert Kronen und für jeden Tag mit $1\frac{3}{10}\%$ h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Die Schuldigkeit kann beim betreffenden Steueramte direkt oder im Wege der k. k. Postsparkasse — in Triest aber nur direkt beim städtischen Steueramte — eingezahlt werden.

Endlich werden die Kontribuenten noch auf folgende Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, N.-G.-Bl. Nr. 23, aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.“

Der k. k. Hofrat und Finanzdirektor:

Dr. Olivier Freiherr von Kober.